

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vom 25. September 1915 (RSBl. S. 607)/4. November 1915 (RSBl. S. 728).

Die Dezentralisierung der Genehmigung für Ersatzlebensmittel war in denjenigen Fällen nicht angebracht, wo während der Kriegszeit von den für die Bewirtschaftung zuständigen Reichsstellen oder in deren Auftrag Ersatzlebensmittel hergestellt und vertrieben wurden. Für diese Fälle sieht § 12 der Verordnung eine besondere Regelung vor, indem er bestimmt, daß insoweit an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt. Ein Verzeichnis derjenigen Stellen und Ersatzlebensmittel, die bei dieser Vorschrift in Betracht kommen, findet sich in den „Mitteilungen für Preisprüfungsstellen“, Jahrgang 1918 S. 112²⁵⁾. Hinzuweisen ist darauf, daß die Sondervorschrift des § 12 sich auf die von Reichsstellen oder unter deren Aufsicht hergestellten Ersatzlebensmittel beschränkt; auf Ersatzmittel, die von Landesstellen oder unter deren Aufsicht hergestellt und vertrieben werden, findet sie, wie auch bei den Vorberatungen der Verordnung ausdrücklich festgestellt worden ist, keine Anwendung.

V. Das Verfahren bei Erteilung und Zurücknahme der Genehmigung.

Auch für das Genehmigungsverfahren enthält die reichsrechtliche Verordnung nur verhältnismäßig wenig Bestimmungen. Nur die grundlegenden Linien sind in ihr gegeben, während die nähere Ausgestaltung des Verfahrens den Landesbehörden vorbehalten ist, die teilweise²⁶⁾ sehr eingehenden Bestimmungen, fast eine Art Prozedurordnung, für die Behandlung der Genehmigungsanträge enthalten. Da es sich vielfach um recht erhebliche materielle Interessen handelt, ist es durchaus zu billigen, wenn in dieser Form eingehende Richtlinien für die Tätigkeit der Ersatzmittelstellen gegeben werden.

Zur Stellung des Genehmigungsantrages ist grundsätzlich der Hersteller berechtigt und verpflichtet; ihm wird auch die Genehmigung erteilt²⁷⁾. Wer als Hersteller anzusehen ist, kann in den Fällen zweifelhaft sein, wo jemand die Fabrikation gegen Lieferung der Rohstoffe und bestimmten Verarbeitungslohn an einen anderen überträgt. Liegt in diesem Fall ein reines Lohnarbeitsverhältnis vor,

²⁵⁾ Für Knochenbrüherzeugnisse sind jetzt wieder die Ersatzmittelstellen zuständig (vgl. Mitt. f. Preisprüfungsstellen 1919, S. 121), ebenso für Erzeugnisse aus Fischen und Krabben, nachdem deren Bewirtschaftung aufgehoben worden ist.

²⁶⁾ Vgl. z. B. die preussischen Ausführungsbestimmungen, abgedruckt in Stadthagen, „Genehmigungspflicht für Ersatzlebensmittel“ S. 44 ff.

²⁷⁾ Vgl. Näheres oben S. 46.